

GESCHLECHTERSTATUT DER LSV NRW

1 Präambel

Das Geschlechterstatut versucht mit seiner Quote die strukturelle Benachteiligung von Frauen, intersexuellen Menschen, Transmenschen und genderqueeren Menschen durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen. Es beachtet intersexuelle, genderqueere oder Trans- Menschen in besonderer Form. Die LSV NRW erkennt das soziale Geschlecht an.

§1 Die Landesdelegiertenkonferenz

1. Quotierung

1.1. Die BSVen sind dazu verpflichtet, ihre Delegationen nach folgender Quotierung zu wählen: Delegierte sind gemäß der Formel $(x-1)/2$ zu quotieren. Bei grader Zahl müssen also mindestens 50% FTIGQ sein. Andernfalls werden so viele Cis-Männer einer Delegation gestrichen, bis die Quotierung wieder eingehalten ist.

1.2. Auch bei Delegationen der LSV NRW ist nach der FTIGQ-Quotierung zu verfahren.

1.3. Alle im Verlauf der LDK gewählten Gremien unterliegen der Quotierung.

2. Plena

Innerhalb einer Legislaturperiode müssen alle drei folgend erläuterten Plena mindestens einmal zu einem inhaltlichen Plenum zusammentreten:

2.1. Das Frauenplenum

Zur Teilnahme am Frauenplenum sind alle Cis- bzw. biologischen Frauen, sowie alle Trans-Frauen berechtigt. Auf Antrag tagt das Frauenplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden am Frauenplenum teilnahmeberechtigten Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

2.2. Das Männerplenum

Zur Teilnahme am Männerplenum sind alle Cis-bzw. biologischen Männer, sowie alle Trans-Männer berechtigt. Auf Antrag tagt das Männerplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden am Männerplenum teilnahmeberechtigten Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

2.3. Das Genderplenum

Zur Teilnahme am Genderplenum sind alle Menschen berechtigt, die sich nicht ihrem biologische Geschlecht zuordnen, intersexuell sind oder sich keinem Geschlecht zuordnen (folgend TIGQ genannt). Auf Antrag tagt das Genderplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden TIGQ-Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

Das Genderplenum ist dazu berechtigt, vor dem gesamten Plenum eine Stellungnahme bezüglich der im TIGQ-Plenum besprochenen Themen zu präsentieren.

2.4. Zusammenlegung

Werden die Plena ausgerufen und vorgestellt, können auf Antrag einer FTIGQ-Person das Frauenplenum und das Genderplenum zusammengelegt werden. Dies muss von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden FTIGQ-Delegierten bestätigt werden.

3. Redeliste

40 Während der LDK wird das Wort unter Maßgabe der in §1, 1. beschriebenen Quotierung
41 vergeben. Ausnahmen von dieser Regel bestimmt die Geschäftsordnung.

42 4. Gewählte Positionen

43 Menschen die in eine Position gewählt wurden, bekleiden dieses so lange bis sie selbst
44 zurücktreten, sie durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden oder nach einer eventuell
45 anstehenden Entlastung ordentliche Neuwahlen stattfinden.

46 §2 Der Landesvorstand

- 47 1. Der Landesvorstand muss zu mindestens 50% mit sich als FTIGQ definierenden Menschen
48 besetzt sein. Sollte diese Anzahl aufgrund von Kandidat*innenmangel nicht erreicht werden,
49 werden so viele Cis-Männer-Plätze gestrichen bis die Quotierung eingehalten ist. Die nicht
50 besetzten Plätze sind für FTIGQ freizuhalten.
- 51 2. Feminismus sowie Gleichstellungsarbeit mit besonderem Fokus auf die Unterdrückung von
52 FTIGQ-Menschen stellen für den LaVo einen kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

53 §3 Weitere Bestimmungen

- 54 1. Geschlechtsneutrale Sprache
55 Die LSV NRW nutzt die geschlechtsneutrale Sprache, indem sie mit dem Genderstar gendert.
56 Auch alle auf der LDK eingebrachten Anträge sollen geschlechtsneutral formuliert sein.
- 57 2. Anmeldung
58 Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen der LSV NRW ist jede Person verpflichtet, ihr
59 biologisches Geschlecht anzugeben. Zusätzlich soll aber auch abgefragt werden, ob sie sich
60 diesem zuordnet oder nicht. Diese Angaben gelten für die Dauer der Veranstaltung als
61 verbindlich.

62 §4 Abschlussbestimmungen

- 63 1. Änderungen
64 Um Änderungen am Geschlechterstatut vorzunehmen, müssen alle drei oben genannten Plena
65 einberufen werden. Auch hier ist es möglich, das Frauenplenum und das Genderplenum auf
66 Antrag zusammenzulegen. Abgestimmt wird nach den einzelnen Plenumssitzungen im FTIGQ-
67 Plenum. Um eine Änderung am Geschlechterstatut vornehmen zu können, bedarf es einer 2/3-
68 Mehrheit aller anwesenden FTIGQ-Delegierten.

69 Dieses Geschlechterstatut ersetzt das erstmalig am 01.01.1975 in Kraft getretene, am 21.06.1992,
70 15.06.2002, 25.05.2013 und 15.11.2015 geänderte Frauenstatut der LSV NRW.

71 Es wurde beschlossen am 06.11.2016 und gilt in der am 20.05.2017 und 23.02.2019 geänderten
72 Fassung ab dem 25.02.2019.